

Danziger Zeitung.



Nr 9225.

1875.

Die "Danziger Zeitung" erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettwigerstrasse No. 4) und auswärts bei allen Kaiserlichen Postanstalten angenommen. P. 2 pro Quartal 4 Th. 50 R. — Auswärts 5 Th. — Inserate, pro Seite 20 R., nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Reitmeier und Rud. Hoffmann; in Leipzig: Engels & Söhne; in Hamburg: Hasenfeld und Vogler; in Frankfurt a. M.: G. & L. Daube und die Jäger'sche Buchhandlung; in Hannover: Carl Schüller.

Telegramm der Danziger Zeitung.
Berlin, 16. Juli. Der "Reichsanzeiger" bemerkt über die Reise des Kaisers Wilhelm nach Bayern, daß die, irrtümlicherweise auch von hiesigen Blättern als bevorstehend gemeldete, Begegnung des Kaisers mit dem Könige Ludwig bei der diesjährigen Reise des Kaisers überhaupt von keiner Seite in Ansicht genommen sei. Der Kaiser habe vielmehr von vornherein das strengste Incognito zu bewahren gewünscht.

Teleg. Nachrichten der Danziger Zeitung.
Paris, 15. Juli. Das "Journal des Débats" widmet dem in deutschen Blättern veröffentlichten Brief und dem Fürsten Hohenlohe zugeschriebenen Brief betreffend die bayerischen Wahlen einen längeren Artikel. Derselbe knüpft namentlich daran an, daß Fürst Hohenlohe auf die Hoffnungen hinweise, welche der bayerische Wahlkampf in Frankreich hervorruft und fährt dann fort: In dieser Beziehung müssen wir uns erlauben, dem Fürsten Hohenlohe bemerklich zu machen, daß er Frankreich Gesinnungen belegt, welche dasselbe nicht hegt und Illusionen als bestehend annimmt, auf welche man in Frankreich verzichtet hat. Schmerzhafte Erfahrungen haben die große Mehrheit der französischen Nation gelehrt, nur auf sich allein zu zählen. — Mehrere andere Journale sprechen sich über den Brief in ähnlicher Weise aus.

Der Musterschutz.

Berlin, 15. Juli.

Während vor 1870 die Gesetzgebung das wirtschaftliche Leben von unnötigen Schranken und Fesseln zu befreien bemüht war, hören wir seitdem statt die Freiheit mehr und mehr den Schutz des Individuums bei den Arbeiten der Reichsgesetzgebung betonen. Der Arbeitgeber soll Schutz gegen den Contractbruch des Arbeiters erhalten, der Arbeiter wiederum gegen die Fabrikordnung des Arbeitgebers geschützt werden. Ein Markenschutzgesetz ist bereits erlassen, eine Commission von Sachverständigen hat im Mai über ein Musterschutzgesetz in Berlin beraten, eine Enquête über Regelung des Patentschutzes ist von der preußischen Regierung im Juni beim Bundesrat beantragt worden. Nur die Schutzzöllner scheinen noch keinerlei Gehör beim Bundesrat zu finden. Die Regelung der Gesetzgebung nach Maßgabe der Gutachten von "Sachverständigen" wurde gerade von dieser Seite immer als die beste Form zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen angesehen. Gewiß ist es ein Fortschritt, wenn die Vorbereitung der Gesetze nicht bloß nach geheimen schriftlichen Berichten von in den Eingefragten mehr oder weniger unterrichteten Amtsbehörden, sondern auch auf Grund mündlicher Bernehmungen solcher Privatpersonen erfolgt, welche sich mit dem besonderen Gegenstande eingehend beschäftigt haben. Nur ist die Art, wie das Reichskanzleramt bei solchen Bernehmungen oder Enquêtes in der Auswahl der Personen wie in der Fragestellung verfährt, eine durchaus unvollkommene. Man vernimmt die Privatpersonen nicht bloß als Kenner gewisser thatsfächlicher Verhältnisse, sondern fragt sie auch um ihre Meinung als Gesetzgebungs-

Das englische Thurmenschiff "Devastation".

Das englische Mittelmeergeschwader, welchem auch der vielbesprochene Monitor "Devastation" angehört, ist vor Kurzem in Triest vor Anker gegangen. Die Wiener "Pr." erhält aus Triest einen Bericht über das Geschwader, dem wir die Beschreibung der "Devastation" entnehmen:

Bald nach Ankunft der Escadre begannen verschiedene hiesige Boote die Schiffe in Augenschein zu nehmen, aber erst gegen Abend bewegte sich eine große Schaar von Leuten von ihren Schiffen zu den Engländern. Ein eigentlicher Besuch war jedoch am ersten Tage noch nicht gestattet und die Neugierde der Besucher mußte sich daher nur auf den Anblick der äußeren Gestalt der Schiffe beschränken. Aber schon dieser wirkte imponirend. Vor allen voran ist das Thurmenschiff "Devastation" der Gegenstand der regsten Neugierde. Es ist nach dem Muster jenes aus dem amerikanischen Bürgerkriege bekannten Schiffes "Monitor" gebaut, dessen Name für solche Schiffe typisch geworden ist. Die Thurmenschiffe sind im Allgemeinen kleiner als die Caiematschiffe, auch liegt das Deck nur wenig über Wasser, die Verschanzung fehlt oder ist leicht wegzunehmen. Sie sind nur mit wenigen Geschützen, aber mit solchen von schwerstem Kaliber bewaffnet, die in drehbaren Thürmen in der Mittellinie des Schiffes so angebracht sind, daß ihre Mündung nur wenig über das Deck erhaben ist. Im Deck befinden sich auch kreisrunde Einschnitte, in welchen die Thürme stehen. Der Boden, auf welchem sie stehen und in welchem sie etwa in der Höhe von zwei Metern cylinderförmig angebracht sind, so daß der Boden als eine Art anschließendes Bett betrachtet werden kann, ist so eingerichtet, daß die Umbreitung durch die Mannschaft oder durch die Dampfmaschine bewirkt wird. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, mit einer und derselben Kanone nach allen Richtungen, vorn und hinten zu schießen. Ist der Schuß abgefeuert, so wird der Thurm mit der Schießkarte nach Innen gedreht, so daß die Bedienungsmannschaft während des Ladens vollkommen sicher vor jeder feindlichen Kugel ist. Ein Thurm ist vor, der andere hinter der Maschine angebracht, und in jedem befindet sich in der Regel nur ein

techniker, läßt sie, wie dies unlängst wieder bei der Musterschutz-Enquête der Fall war, gewissermaßen wie eine Reichstags-Commission über einzelne Detailfragen des bezüglichen Gesetzes verhandeln und abstimmen. Um aber die Wirkung eines Gesetzesparagraphen beurtheilen zu können, muß man nicht bloß die Verhältnisse kennen, auf welche der Paragraph einwirken soll, sondern vor allem vertraut sein mit den Eigenschaften des Mittels, den Mängeln und Nachtheilen, welche die staatliche Einwirkung in dieser oder jener Gestalt ihrer Natur nach stets zur Folge hat. Man hat nun in der Frage des Musterschutzes 33 Sachverständige vernommen, bis auf einige Lehrer aber, so viel erkennbar, sämlich Unternehmer oder Verkäufer neuer Muster, nicht auch Zeichner oder Erfinder derselben. In der bildenden Kunst freilich vereinigt sich Anfertigung und Verkauf durchweg in einer Person. Eben darum aber vermöchte die Bernehmung von Professoren der Malerei und Bildhauerkunst jene Einseitigkeit auch nicht auszustreichen. Nun hat doch aber der eigentliche Musterschutz gerade den Zweck, die Industrie dadurch zu heben, daß auf die Erfindung neuer Muster durch bessere Belohnung derselben hingewirkt wird. Gereicht daher die Vertheuerung neuer Muster im Handel, wie sie die Monopolisierung als Folge eines Musterschutzgesetzes bewirkt, wesentlich nur dem Fabrikanten zum Vortheil, so ist der Zweck des Gesetzes vollständig verfehlt. Sodann hat man anscheinend nur die Träger berühmter Firmen vernommen, welche sich auf Herstellung von Originalmustern verlegen, man hat aber nicht vernommen Fabrikanten, welche wesentlich auf Nachbildungen angewiesen sind, eben so wenig die Zwischenhändler mit den betreffenden Gegenständen. Die Letzteren würden Auskunft darüber gegeben haben, in wie weit schon jetzt die Anfertigung nach Originalmustern im Handel einen natürlichen, gewisse Belohnung sichernden Vorsprung vor den Nachbildungern zu gewähren vermag. Die kleinen auf die Nachbildung angewiesenen Fabrikanten würden die Schattenseiten des Musterschutzes darstellen berufen sein. Zwischen ihnen und den großen Fabrikanten, die von vornherein ein persönliches Interesse für den Musterschutz haben müssten, würden gerade die Händler gewissermaßen unparteiische Richter gewesen sein. In der Bernehmung allein der Interessenten für Musterschutz hat man ein Ideal von Sachverständigen-Enquête verwirklicht, wie es die Schutzzöllner immer vergeblich für sich angestrebt haben. Fast in ähnlicher Weise hat man unlängst in der Apothekerfrage eine Enquête ange stellt, welche natürlich ein für die Gesetzgebung durchaus unbrauchbares Ergebnis geliefert hat, wie dies auch bereits vom Reichskanzleramt zugestanden ist.

Die Frage des Musterschutzes ist jedenfalls eine überaus zweifelhafte. Sie läßt sich am wenigsten mit der Formel vom Schutz des geistigen Eigentums erledigen. Der Reichstag und seine Petitionscommission haben daher auch stets Anstand genommen, trotz der zahlreich und wiederholt eingegangenen Petitionen sich für oder wider zu äußern. Man kann selbst Freund des Patentschutzes und des Markenschutzes sein und doch entschiedener Gegner des Musterschutzes. Beim Patent-

schutz handelt es sich um die Belohnung eines neuen und eigenhüttlichen Verfahrens, beim Markenschutz um die Kennzeichnung des Verfertigers durch eine bloße Marke, beim Musterschutz dagegen um den Schutz der mehr oder weniger geschmacvollen oder künstlerischen Form des Fabrikats, namentlich bei der Metallwarenindustrie, Gewebeindustrie, Tapetenfabrikation, Möbelfabrikation, Spielwarenindustrie etc. Bei Formen läßt sich nun am wenigsten die Originalität feststellen. Man könnte eben gut wie allgemeine Musterschutz mit Rücksicht auf das geistige Eigenthum ein allgemeines Verbot einführen, Zeitungs-correspondenzen oder Zeitungsnachzügern. Am ehesten Erwägung verdient noch der Schutz der Kunstdustrie, wenn es nur nicht so schwierig wäre, die Grenzlinie zwischen Kunstdustrie und gewöhnlicher Industrie gesetzerisch festzustellen. Es kommt hier insbesondere Industriezweige passende Verwendung finden kann, welche demjenigen, der das Muster hat herstellen lassen, vollständig fernliegen.

Eine besondere Frage ist der Schutz der Werke der bildenden Künste gegen unbefugte Nachbildung in Erzeugnissen der Industrie, Fabriken, Handwerke und Manufacturen (z. B. Darstellungen von Werken der bildenden Kunst oder Copien von Gemälden an Leuchtern, Lampen, Tischen, Uhren). Nachbildungen zu künstlerischen Zwecken, Vervielfältigung nur zum Zweck der Darstellung sind bekanntlich schon durch das Reichsgesetz von 1870 zum Schutz des geistigen Eigentums verboten. Aber auch an Erzeugnissen der Industrie sind die Nachbildungen schon verboten, wenn solche den hauptsächlichen Bestandteil und Werth des Letzteren ausmachen.

Jedenfalls wird unsere Kunstdustrie sicherer als durch erweiterte Strafgesetze durch Fortbildungsschulen, Gewerbemuseen u. dgl. gehoben werden.

Deutschland.

△ Berlin, d. 15. Juli. Soweit man bis jetzt vernimmt, liegt es nicht in der Absicht der preußischen Regierung, sich an den Bundesrat wegen des Erlasses neuer kirchenpolitischer Gesetze zu wenden, da die in und für Preußen gegebenen vorerst ausreichen. Namentlich ist man der Ansicht, daß das Gesetz über die kirchliche Vermögens-Verwaltung seine Dienste thun wird und das sogenannte Brodkorbgesetz in geeigneter Weise nachhilft. Die Angelegenheit wegen des Prozeßions- und Wallfahrtswesens, welche ja in die erste Reihe der etwa noch zu erlassenden Reichsgesetze kirchenpolitischen Inhalts gestellt worden war, ist ohnehin geregelt und zwar durch die Auslegung und Anwendung des Vereinsgesetzes, wie denn auch die öffentliche Aufforderung zu Sammlungen als Ersatz des gesperrten Geistlichen einbehaltenden Einkommens verboten ist, falls eine solche Sammlung nicht die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat. — Die früher verbreiteten Gerüchte von dem Rücktritte des mit der Verwaltung der Kunstmuseen betrauten Wirklichen Geh. Rathes Graf Uebelom sind jetzt verstummt und wenn wirklich ein Abschiedsgeleich vorgelegen hat, so ist es in dem Sinne erledigt, daß Graf

* In dem General Guillaume Henri Dufour, dessen am 14. d. zu Genf erfolgten Tod der Telegraph gemeldet hat, verliert die Schweiz einen ihrer ältesten und verdienstvollsten Veteranen. Im Jahre 1787 in Konstanz geboren, erhielt er seine Erziehung in Genf, der Heimat seiner Eltern, und wandte sich mit Vorliebe mathematischen Studien zu. Nach der Einverleibung Genfs zu Frankreich trat er 1807 in die polytechnische Schule in Paris und wurde 2 Jahre später zum Genieoffizier befördert, in welcher Eigenschaft er die letzten Feldzüge des Kaiserreichs mitmachte. Nach dem Sturz Napoleons trat er in schweizerische Dienste und avancierte rasch bis zum Oberst. 1847 erhielt er seine Beförderung zum General und zugleich das Kommando über eine beträchtliche Heerabteilung während des Sonderbundskrieges, zu dessen für die Eidgenossenschaft günstigem Ausgang seine Geschicklichkeit und Umsicht nicht wenig beitrug. Der Verlauf der Neuenburger Affäre machte das ihm seitens der Eidgenossenschaft zugeschriebene militärische Commando gegenstandslos.

Schweiz.

Apparat war Gegenstand einer der jüngsten Verhandlungen des englischen Unterhauses. In der Sitzung vom zweiten dieses Monats nämlich gab der erste Lord der englischen Admiralschaft, Ward Hunt, über Ansuchen seines Vorgängers im Amt, Gösch, einen Bericht über den die Hygiene betreffenden Zustand des Riesenschiffes. Der vom Commandanten des Schiffes, Commodore William Richard, eingelaufene Bericht sagt, daß das Schiff im gewöhnlichen Zustande, wenn nämlich Luken und Thüren offen sind, gerade so gefund und angenehm ist wie jedes andere, und selbst bei geschlossenen Luken und Thüren ist es vermöge des Ventilations-Apparates noch immer viel angenehmer, als auf anderen gleichartigen Schiffen. Jedenfalls wäre dies angesichts der kolossalen Hitze dieser Tage für die Herren von der "Devastation" am angenehmsten; ich glaube jedoch kaum, daß der Ventilationsapparat hinlänglich ausreichend ist, denn wie ich mich selbst überzeugt habe, ist die Hitze, selbst in den höheren unter Deck befindlichen Räumen von einer aller Beschreibung spöttlichen Intensität.

Was die allgemeinen Verhältnisse des Schiffes angeht, so findet diese folgende: In jedem der zwei zwischen der Maschine befindlichen Drehthüren sind zwei Geschütze von 35 Tonnen (à 20 Centner) Gewicht angebracht, sogenannte Woolwich infants. Die Länge des Schiffes beträgt ungefähr 90 Meter, die Breite 19 Meter, die Tiefe im Raum 6 Meter, der größte Liefgang 8 Meter. Das Deck liegt vorn 3 Meter, hinten 1½ Meter, der Rand der Brustwehr vorn mit ganz 3 Meter, in der Mitte 3½ Meter über dem Wasserspiegel; die Stückpforten des vordern Thürmes sind über 4 Meter, die des hintern gerade 4 Meter hoch. Der Panzer reicht 1½ Meter unter den Wasserspiegel und ist an dem Schiffe 8 bis 12 Zoll, an den Thürmen gar 12 bis 14 Zoll stark; er ruht auf einer 15 bis 18 Zoll dicken Unterlage von dem härtesten Holze, nämlich dem Trafholze. Die Tragfähigkeit des Schiffs beträgt 6410 Tonnen, die durch das Schiff verdrängte Wassermenge aber mehr als 10,000 Tonnen. Die Thürme wiegen zusammen 700 Tonnen, der Panzer mit seiner hölzernen Unterlage wiegt 2660 Tonnen. An je-

der Seite des Hinterstevens befindet sich eine Schraube mit je (nominal) 800 Pferdestark und einem Gewicht von 990 Tonnen. Der Kohlenvorrath beträgt 1700 Tonnen. Das Schiff hat eine mittlere Geschwindigkeit von 12 Knoten, kann jedoch leicht bis zu einer von 14 Knoten gebracht werden. Es beherbergt 340 Mann, kostet ohne Zubehör und ohne Geschütze 330,000 Pfund Sterling und ist, damit endlich Alles erwähnt ist, auch zum Flammen eingerichtet.

Es ist schon oben gesagt worden, daß der Liefgang des Schiffes 8 Meter, also bei 26 Fuß beträgt. Man kann sich also vorstellen, was der Raum des Schiffes Alles enthält. Schon die Maschinen nehmen einen ungeheuren Raum ein und bieten in der That einen übermäßigen Anblick dar, sowie überhaupt Alles auf der "Devastation" einen gigantischen Anstrich hat. Dabei soll jedoch das Schiff ganz leicht manöverieren können und Kenner versichern, es könne sich in etwa vier Minuten wenden. Das Innere der Thürme ist vollständig von den ungeheuren Geschützen, von Maschinen, von Materialien zur Bedienung der einen wie der anderen angefüllt, so daß eigentlich für die persönliche Bewegung in den Thürmen wenig Raum bleibt. Man schaut eben nur, betrachtet und staunt, ohne zum Vergleiche mit Aehnlichem zu kommen.

Alles auf dem Schiffe bringt den Eindruck des Zweckmäßigen, möglichen und verhältnismäßigen Leichten hervor. Die Cabinen der Offiziere sind mit Comfort ausgestattet, jene der Mannschaft tragen das Gepräge der Bequemlichkeit und ist in ihnen jeder billigen Anforderung Rechnung getragen. Ein wahres Cabinetstück von Geleganz und bis auf die Spire getriebener Zweckmäßigkeit ist die Cajette des Capitäns. Der Capitän hat außerdem einen kleinen, nur für ihn bestimmten Thurm, von welchem aus er ungeheuer alle Bewegungen des Schiffes leitet. Unter ihm in diesem Thurm befindet sich ein Gelas, in welchem ein Offizier mittels einer ganzen Claviatur die Befehle des Commandanten zur Kenntnis der betreffenden Personen bringt. Dieser kleine Raum rust in der That das höchste Erstaunen hervor, denn mittels des dort angebrachten weitverzweigten und com-

Später wurde er zum Generalstabschef befördert und erhielt von der französischen Regierung den Orden der Ehrenlegion. General Dufour hat sich auf dem Gebiete der Militärliteratur durch mehrere beachtenswerthe Fachschriften ausgezeichnet, den internationalen Humanitätsbestrebungen der neueren Zeit schenkte er lebhafte Aufmerksamkeit und Theilnahme. Sein schönes Ehrentendental wird für alle Zeiten die Genfer Convention bleiben, als deren geistiger Urheber er mit vollem Recht betrachtet werden darf, wie er denn auch als Ehrenpräsident der internationalen Conferenz von 1864 fungirte.

Austria-Ungarn.

Brünn, 14. Juli. Heute begannen in mehreren Fabriken Unterhandlungen zwischen den Chefs derselben und den von ihnen berufenen Arbeitern, die aber auch zu keinem Resultat führten, da die Zugeständnisse der Arbeitern nicht genügen. Einer bietet zu geringe Verbesserung, ein Anderer will nur eine Vereinbarung für Winterware treffen, deren Saison in zwei bis drei Wochen zu Ende geht; ein Dritter sagt, die Arbeiter mögen nur zu arbeiten anfangen, er werde schon das Mögliche thun &c. Die Arbeiter bestehen aber nach wie vor auf Herbeiführung einer dauernden bestimmten Vereinbarung. Bei Sternsicht haben gestern Nachmittags die bisher dort arbeitenden Weber die Arbeit wieder aufgegeben. Früh durchstreiften Cavallerie-Patrouillen die Arbeitervorstädtte, es kam aber nicht die geringste Unordnung vor. Die Straßen haben heute das gewöhnliche Aussehen.

Frankreich.

Paris, 13. Juli. Ueber Annahme des Dupanloup'schen Unterrichtsgesetzes herrschte in Paris große Müstimmung. Man schämte sich, daß es nun so offen festgestellt erscheint, daß Regierung und Kammer nur nach den Instruktionen des Vaticans handeln. Die republikanischen Blätter drücken ihr ganzes Missbehagen aus; „République Française“ und XIX. „Sociale“ suchen darzuthun, Frankreich sei nicht clerical und das allgemeine Stimmrecht werde das vernichten, was die Majorität der National-Versammlung gestern geschaffen. „Opinion Nationale“ meint, die Franzosen hätten einen tiefen Widerwillen gegen die Jesuiten und würden die Männer nicht wiedernäheln, welche gestern mit den Clericalen gestimmt. Nicht so rosig sieht „Rappel“ die Lage an; er befürchtet, daß es zum offenen Kriege zwischen den Ultramontanen und Liberalen Frankreich komme. Die clericalen Blätter jubeln, der Broglie'sche „Français“ ruft aus: „Eine neue Nero beginnt!“ Der „Monde“, Organ des Nuncius, meint, die Conservativen hätten gestern den größten Sieg errungen; es sei die Emancipation der französischen Katholiken proclamirt worden; diese müsse sich jetzt in Institutionen bekräftigen. Das „Univers“ enthüllt die Absichten der Clericalen. Es sagt: „Jetzt bietet die Zukunft etwas; man erblickt den Keim einer erneuerten französischen Einheit. Was hatte das alte Frankreich mehr als wir? Einen einzigen Gott und einen einzigen Führer, ein einziges Herz und einen einzigen Kopf.“

Ueber die Ueberschwemmungen im Süden wird der „Schl. Btg.“ aus Paris geschrieben: Die Ueberschwemmungen sind ein mit ziemlicher Regelmäßigkeit auftretendes Uebel, mit dessen Verhütung sich schon Colbert beschäftigt hatte. Alle zehn Jahre tritt der Rhone mit allen seinen Nebenflüssen, alle zwanzig Jahre die Garonne mit ihren Zuflüssen in solchem Maßstabe aus ihrem Bett, daß eine allgemeine Calamität daraus erwächst. Für die Garonne sind es besonders die späten Schmelzen in den Pyrenäen, welche durch ihr schnelles Schmelzen diese plötzlichen Ueberschwemmungen verursachen; das Wasserkantum dieses Flusystems beträgt dann das 250fache des normalen Pegelstandes. Als 1856 die furchtbare Ueberschwemmung des Rhone ungeheure Schäden verursachte, verlündete Napoleon vomphast in seiner Thronrede, dem modernen Fortschritte werde nunmehr auch die Bändigung dieser furchtbaren Naturereignisse gelingen. Wirklich ließ er auch von Fachleuten Pläne ausarbeiten, um die Thäler des Rhone und der Garonne nebst Seitenflüssen gegen Ver-

plicierten Systeme von Vorrichtungen, Apparaten, Telegraphen, Beichen, Signalen, Sprachrohren u. s. w. fann der Commandant des Schiffes nicht blos mit den Offizieren communiciren, die Bewegungen des Schiffes leiten, die Commandos ertheilen, sondern sogar die geladenen Kanonen in den Thürmen abfeuern, ohne, wie schon gefragt, den Thurm zu verlassen, ja ohne sich auch nur zu zeigen. Weit entfernt, an die Zerstörung zu denken, welche im gegebenen Falle von diesem kleinen Raum aus in's Werk gesetzt werden könnte und welche furchtbar sein müßte, bleibt man unwillkürlich vor dem ganzen Apparate erstaunt stehen. Hat man einmal diesen kleinen Raum verlassen, so verschwindet allmählig das Staunen über das Schiff selbst und man denkt nur an das kleine runde Gemach, das Gehirn des Ungetümms, dessen wunderbare Construction dasselbe bedeutet, wie jene verschlungenen Windungen des menschlichen Gehirns.

Die Canalisation von Paris befindet sich in einer bedenklichen Krisis. Vor Kurzem beschäftigte sich die gesamte Pariser Presse mit den Klagen der Bewohner der unterhalb Paris beliegenden Uferorte. Dieselben erklärt, die Uferungen an, vollständig unbewohnbar zu werden in Folge der Ausziehung der Pariser Sielwasser in die Seine. Seitdem hat nun der Deputierte Ducuing an den Seine-Präfekten, sowie an den Präsidenten des Pariser Gemeinderates eine ausführliche Denkschrift über diese Frage gerichtet. Er schlägt darin vor, einen Kanal zu bauen, der das Pariser Sielwasser bis nach dem Meere bringen werde. Ohne dies sei dem Ueberlande nicht gründlich abzuholzen. Das Paris jetzt ausgiebig mit Wasser versiehen, da es zwei ganze Flüsse, die Orons und die Marne, und außerdem noch einen guten Theil der Seine und Marne in seine Wasserleitungen aufgenommen, dürfte als bekannt vorausgesetzt werden. Aus dem Bericht Ducuing's heißt die „Bosc. Btg.“ Folgendes mit:

Sämtliche Siele von Paris übersteigen 720 Kilometer an Länge; es werden noch etwa 200 Kilometer gebaut werden müssen, um das ganze System zu vervollständigen. Der größere Theil der in den drei großen Sammelsiecken zusammengesetzten

heuerungen zu schließen. Als sich jedoch die Kostenberechnung auf 7 bis 800 Millionen herausstellte, wurde er sehr kleinlaut: Napoleon brauchte Milliarden, um in Mexiko und Paris die französische Gloire zu pflegen, und 1866 traten die Ueberschwemmungen wohl noch furchtbarer im Rhonetal auf. Das zehn Jahre vorher angewandte Mittel, durch Ausheilen von Geld auf der Unglücksstätte Popularität zu erhäischen, mußte Napoleon diesmal unterlassen; man fand sich eben schon am Anfang des Endes. Dank dem natürlichen Reichthum des Landes, lassen die französischen Regierungen manche nützliche Unternehmung durchführen; aber wegen der eigenen Unsicherheit sind sie gezwungen, zuerst auf dasjenige Werth zu legen, was in die Augen fällt und ihnen Popularität verschafft. So ging es bis Napoleon und so wird es noch lange nach ihm gehen. Selbst für die gewöhnlichsten Vorsichtsmäßigkeiten war bei den diesmaligen Ueberschwemmungen nicht einmal gesorgt. Auf dem Pic du Midi und anderen Punkten der Pyrenäen befinden sich meteorologische Stationen ober Observatorien, wo durch Beobachtung der Ankunft und des Schmelzens des Schnees der Eintritt der Ueberschwemmung für jeden einzelnen Ort des Flußufers sechs bis dreißig Stunden im Voraus angezeigt werden kann. Aber es fehlt an Telegraphen und sonstigen Verbindungen, um die warnende Nachricht zeitig genug überall hinzutragen. Und wo sie hingelangte, schüttete man unglaublich die Köpfe. Selbst als das Wasser schon bedenklich gewachsen war, ja, als die Ueberschwemmung schreckenerregend auftrat, gab es Unzählig, welche lieber sich dem sicherer Tode aussetzen, als daß sie sich retten ließen. Wie oft mußten Boote, welche mit großer Lebensgefahr sich den vom Einsturz bedrohten Häusern genähert hatten, wiederum leer umkehren, weil die Einwohner nicht bereit waren, oder vielmehr nicht ihr Eigentum verlassen wollten. Gegen den Charakter eines Volkes ist schwer anzukämpfen.

— 14. Juli. Die drei Linien, die Wallonisten und fast alle Liberalen des Centrums stimmten gegen die Wahl Bourgoing's, die ganze Rechte, die Bonapartisten des rechten Centrums, Broglie und Fourtou an der Spitze, und die Ex-Bonapartisten stimmten für dieselbe, 63 Stimmen schwiegen, darunter alle Minister, Aubiffret-Pasquier, mehrere Legitimisten und die Orleanisten, unter letzteren der Prinz von Joinville.

Belgien.

Brüssel, 10. Juli. Dem „Fr. B.“ wird geschrieben: Das Kriegsgericht hat den Offizier und Adjutanten des Grafen v. Flandern, welcher bei dem mörderischen Anfall gegen den Obersten Ollivier den Attentäter Arnoulds dergestalt verwundet, daß er der Wunde erlegen ist, von jeder Strafe freigesprochen. Der Präsident des Gerichtshofes und der militärische Staatsanwalt beglückwünschten sogar den Angeklagten im Laufe der Verhandlungen. Es heißt heute, der Generalauditeur habe gegen das freisprechende Erkenntniß Verufung eingelegt.

Spanien.

Madrid, 13. Juli. Das amtliche Blatt berichtet, daß die von den Carlistern an verschiedenen Stellen der Reihe nach erlittenen Niederlagen in Estella großen Schrecken verbreitet haben, wenn auch die höhern Offiziere Alles aufzubieten, um die Habsburger aus Aragonien und Katalonien ihren Soldaten zu verheimlichen. Artillerie wird aus Estella weggeführt. Dreihundert verwundete Carlisten sind in Irache angekommen. Der Angriff der 80 Ulanen unter dem Obersten Juan Contreras war so gewaltig, daß 400 Carlisten in jähre Eile von dem Berge herabstürzten und viele von ihnen umfielen. Bei Villareal haben die Carlisten eine große Truppenzahl angehäuft, um den dortigen Paß auf der Straße von Vitoria nach Durango, wo Don Carlos oft Hof gehalten, zu verlegen. Aus dem Centrum werden viele Unserwerbung gemeldet, u. a. die eines carlistischen Obersenats und eines früheren Deputirten. — Nach den hiesigen Nachrichten belauern sich die Verluste, welche die Carlisten in der Schlacht bei Vitoria erlitten haben, auf mehr als 1000 Mann. General Martinez Campos hat sich mit der Division Weyler in Verbindung gesetzt und ist alsbald zur Verfol-

Schmußwasser wird freilich in die Seine geleitet, aber von den 63,963 Pariser Häusern sind erst bei etlichen 20,000 die Abritte mit den Sielen in Verbindung. Folglich enthält das in die Seine sich ergiezzende Sielwasser erst den geringsten Theil jener Stoffe, welche die meisten und ungesunden Ausdünstungen erzeugen.

Nichtsdestoweniger hat die 1874 von dem Gemeinderath zur Prüfung der Frage eingefestigte Commission in ihrem Berichte erklärt: „Unterhalb der Einmündung der Sammelleitung häuft sich im Flußbett ein grauer, mit organischen Resten stark durchsetzter Schlamm an und wird zu einem Heerd starker Fäulnik und Gährung. Luftblasen mit übelriechendem Inhalte steigen unablässig auf, das Wasser ist mit ekelhaftem Schaum bedeckt, kein lebendes Wesen, weder Fische noch andere Thiere können dort austrommen, es fehlt selbst jede Vegetation.“

Man hat nun vielfache Versuche zur Desinfektion dieser Wasser- und Schlammmassen gemacht. Albuminsulfat hat sich dabei sehr trefflich bewährt, und es ist zudem billig. Aber es wird durchaus unmöglich, es in solchem Maßstabe anzuwenden, wie es hier nothwendig ist. Die Verrieselung hat sich ebenso ungenügend erwiesen. Nicht, daß dieselbe keine trefflichen Resultate aufzuweisen hätte: im Gegenteil, die berieselten Felder zeigen eine überraschende Fruchtbarkeit und auch nicht die Spur eines übeln Geruches. Aber man erreicht sehr bald das Maximum, welches der Boden an Sielwasser aufzunehmen vermag. Längere sorgfältig angestellte Versuche haben ergeben, daß ein Hektar jährlich nicht über 10,000 Raummeter Sielwasser aufnehmen kann. Sobald man darüber hinausging, stellten sich alle befürchteten Nebenstände, schlimme Ausdünstungen und Absterben der Pflanzen ein. Überdies darf die Verrieselung nicht das ganze Jahr dauern. Selbst wenn alle zur Verrieselung geeigneten Felder unterhalb Paris zusammen etwa 2500 Hektaren oder 10,000 Morgen für dieselbe in Anspruch genommen würden, könnte erst der kleinere Theil aller aus den Pariser Sielen abschliefenden Wasser verwertet werden.

Zudem müssen täglich etwa 6900 Centner feste Niederschläge und Ablagerungen gerechnet

gung Dorregaray's aufgebrochen. — Nachdem nun mehr die Ruhe auf dem rechten Ufer des Bro überhergestellt ist, hat General Jovellar den Bro überschritten, um sich gegen die Carlisten in Catalonia zu wenden. — Der „Epoca“ zufolge sind 1000 carlistische Gefangene durch Valencia passiert. Als einige Offiziere der letzteren dort den Zug verloren wollten, suchte die Bevölkerung sich ihrer zu bemächtigen, um sie aufzulöpfen, indem man sie mit großem Geschrei als die Ursache des Ruins und der Trauer vieler Familien bezeichnete. Den Behörden gelang es mit Mühe, die Gefangenen zu befreien und wieder in den Bahnhof zu schaffen.

Bu dem weiter scizzirten Verfassungsentwurf ist nach den Meldungen der „Agence Havas“ noch nachzutragen, daß die erblichen Mitglieder des neuen Senats den Titel Granden von Spanien führen und 50,000 Frs. Rente erhalten sollen.

Von der französischen Grenze vom 12. Juli schreibt man der „A. B.“: Die inneren Müheloskeiten in San Sebastian dauern fort. Der Civil-Gouverneur de Triar hat seine Demission eingereicht, während das Ajuntamiento sich zu Erklärungen herbeigeflossen hat. Der Gouverneur verlangte nämlich zur Herstellung fortifizatorischer Arbeiten sämtliche arbeitsfähige Einwohner von San Sebastian im Alter von 15 bis 50 Jahren; eine Zumuthung, die wohl etwas stark erscheint. De Triar glaubte auf dieses Anstreben nicht eingehen zu können und veranlaßte das Ajuntamiento, dasselbe abzulehnen. In Folge dieser abschlägigen Antwort bestrafte der Gouverneur die Stadt mit einer Geldbuße von 800 Pesetas und veranlaßte dadurch die Demission des Civil-Gouverneurs, so wie die jetzt richtig gemachte Demission des Ajuntamiento. Nur die äußerste Defensive, verstärkt durch ausgedehnte Verstärkungen, gibt der Militärbehörde die Hoffnung, sich und den Platz noch halten zu können. Die Kanonade von den carlistischen Positionen, hauptsächlich von San Marco, dauert fort. Die große Porzellansfabrik, die Kirche und mehrere andere Häuser wurden stark beschädigt, einige brannten sogar und warenrettungslos verloren. Die im Hafen liegenden Schiffe mußten flüchten, da ein großer Theil der Gefosse in die Bucht fiel. Auf dem San Marco dauern die Batterien fort; namentlich bei Santagomendi, in der Nähe der Eremitage, werden für schweres Geschütz Batterien hergerichtet; man hofft mit diesen Kanonen San Sebastian in Brand zu schießen.

Italien.

Rom, 11. Juli. Der Gesundheitszustand des Papstes hat sich jetzt wieder sehr gebessert. Die Arzte haben ihm Schwefelbäder täglich aus Civitanachia herübertransportiert und ist ein großes Gemach der Privatwohnung Pius IX. in ein prachtvolles Bade-Etablissement umgewandelt, in welchem er seine kranken Glieder kräftigt. Fra Salvatore, der Apotheker des Papstes, und der Kammerherr Zanolini bedienen ihn beim Baden. Dann nimmt er einen Teller kräftiger Fleischbrühe, zu welcher ein Capon und zwei alte Hühner verwendet werden, zu sich, speist ein wenig geröstetes Fleisch, trinkt ein Glas alten Rheinwein und ein gutes Glas Bordeaux, ruht sich etwas aus und macht später einen Spaziergang im Vatican-Garten. Die neue Cur hat ihm bereits so gut gehan, daß er zur Zeit wieder ohne Stock herumgehen kann. — Die Mehrzahl unserer Minister befindet sich auf Reisen. Der Premier- und Finanzminister hat mit Genugthuung vernommen, daß die Wahltag in diesem Jahre 10 Millionen Lire mehr als im Etat veranschlagt ist, einbringen werde. Er ist nach Florenz abgereist. Der Minister des Neuen, Bisconti-Bonfigli, hat dem Gefangen Dösterreich-Ungarns eine Note überreichen lassen, in welcher die Regierung dieces Kaiserstaats erfuhr, daß er zur Zeit wieder ohne Stock herumgehen kann. — Die Verhandlungen zu der in der Strafe erfolgt ist, war mit einer Spannung erwartet worden. Lord Penzance ist ein Richter von hoher Stellung und hohem Ansehen, der über der Parteiopposition erhaben steht. Dieser Umstand verleiht seiner Anfrage ausnahmsweise Gewicht. Unter unrichtiger Auffassung der deutschen Mahnungen an Belgien, so wie der folgenden, welche die Mitteilungen derselben an die englische Regierung nach sich ziehen durften, hatte sich die öffentliche Meinung zum großen Theile des Lord Penzance angeschlossen. Denn der Engländer liebt über Alles das freie Wort und die freie Presse. Lord Derby, welcher diese Liebe im höchsten Grade heilt und ihr auch warmen Ausdruck gab, war im Stande, das Oberhaus darüber zu beruhigen, daß die deutsche Regierung eine Beeinträchtigung der Preßfreiheit oder sonst eine Beschränkung der englischen Freiheit nicht verlangt hat und schwerlich verlangen wird; daß also die von Lord Penzance angeregte Frage zu einer „affracten Frage“ zusammenschrumpft, worüber zu discutiren niemals ratsam ist. Jedoch geht aus der Mitteilung die des Ministers positive Thatache hervor, daß England, wenn je eine solche Forderung gestellt werden sollte, dieselbe schroff zurückweisen würde. Den von Lord Penzance aufgestellten Grundsatz, daß kein Land ein anderes um Änderung seiner Landesgesetze anzuregen berechtigt sei, erkennt Carl Derby dagegen in dieser Fassung nicht an.

Nachdem von wegen der herrschenden Stürme die Taucherarbeiten an dem gestrandeten Dampfer „Schiller“ einen Monat lang hatten ausgelegt werden müssen, wurden sie vor drei Tagen wieder aufgenommen. Ihr Ergebnis bestand in der Auffindung eines angeblich dem Dr. Suttler gehörigen Koffers, der u. A. eine goldene Uhr und eine Diamantnadel enthielt; ferner eines Sackes mit Postbriefsachen nebst anderen kleinen Frachtstücken. Von der verunfallten Metallfracht wurde einstweilen noch nichts zu Tage befördert, doch hoffen die Taucher mit Zuversicht, sie ebenfalls aufzufinden und heben zu können.

im kommenden Winter zu einem wahren Delirium sich steigern dürfte und darin besteht, daß man seine Namensschriften, Wappen und Krone auf die Kleider setzt, wie im Mittelalter. Die Prinzessin von Wales soll die Kleidung aufgebracht haben, und seitdem gibet es in England und Frankreich keine alte oder jungadlige Dame mehr, die nicht in Gold- und Silberstickerei ihre Initialen, ihr Wappen und ihre Krone auf den Roben haben wollte. Diese Abzeichen finden sich auf der linken Seite des Rockes angebracht und wiederholen sich in verjüngtem Maßstab auf den verschiedenen Theilen des Costums. Am schönsten ist die Wirkung, wenn diese Kleidermonogramme, wie man sie nennen könnte, in Gold oder Silber auf schwarzen Sammet oder Atlas erscheinen. Am verfestigten auf die Neuerung sind natürlich die Leute vom jungen und jüngsten Adel, oder auch die Töchter der hante finance, die Aristokratie heirathen. Für diese Ebenöster muss die ganze Heirathausstattung voll Wappen gefestigt werden. — Auch sonst ist die Goldstickerei zur Zeit in Paris sehr beliebt; man trägt goldene Tressen und Fransen auf schwarzer Cachemirconfection, wobei die Glöckchen nicht selten echte Goldtügelchen sind. Die Beschaltung erreicht den ungewöhnlich Grad des Luxus; zu jeder Toilette werden eigene Stiefelchen oder Schuhe verlangt, und die crème de la crème besteht darin, die Schuhe mit denselben Blumen zu schmücken, welche die Dame in Haar trägt. Die Strümpfe passen sich natürlich ebenfalls dem Ganzen der Toilette an. Die Serie Roben und Costume, welche vor Kurzem durch die Baronin P... von Paris nach Wien geschickt wurde, für eine schöne Witwe bestimmt, die durch ihre bevorstehende Heirathatschaften wird, war in lauter Cartons verpackt und jeder einzelne Carton enthielt außer der Robe die zugehörigen Strümpfe, Stiefelchen oder Schuhe und den analogen Kopfschmuck. — Das Neueste in Unterröden ist der jupon „balayeuse“ (Strassenkehrer), ein Schlepprock, der den Roben hinter den allerschönsten Wurf gibt und deren Schleppen dadurch gleichzeitig conservirt. — Es ist richtig eine Wissenschaft, die moderne Damen-tolle.

— 15. Juli. Das republikanische Protest-Meeting gegen die Befreiung der Reisekosten des Prinzen von Wales hat in Folge des Regens Fiasco gemacht. Ein neues Meeting ist auf nächsten Sonntag für Hyde Park angelegt. — Unter Leitung des Herzogs von Norfolk gründen die Katholiken einen eigenen Club. — Der Völkerrechts-Conferenz, welche am 1. September im Haag stattfinden soll, werden mehrere hervorragende englische Juristen bewohnen, vermutlich auch der Lord Oberrichter Cockburn und der irische Exanzler O'Hagan.

Ausland.

Der russische Minister des Innern hat an die Gouverneure des gesamten Reiches telegraphische Anfragen gerichtet über den Stand der Winter- und Sommerfahrt und des Graswuchses. Aus den ebenfalls auf telegraphischem Wege erfolgten Antworten kann man sich folgendes Bild über die Ernteaussichten des europäischen Russlands machen: Der östliche Theil des russischen Reiches berechtigt zu den schönsten Erwartungen. Ward auch dort das rechteitige Bestellen der Felder im Frühjahr durch Regen verhindert, so übt der Umstand keine nachtheilige Wirkung auf die Begehung aus, die sehr gut gedeihet. Leider läuft sich nicht dasselbe von den südlichen und südwestlichen Districten des Reiches sagen. Ueberall hört man über eine tropische Hitze und wochenlange Dürre klagen. Ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Felder unter der Wirkung des sich einstellenden Regens sich bald erholen werden, so sind im Ganzen die Hoffnungen auf eine gute Ernte stark in Frage gestellt. Ganz besonders giebt der Süden Russlands zu Befürchtungen Anlaß; aus der Krim, Odessa, Cherson, Kischinew und anderen Orten des Südens laufen die allergrößtigsten Mittheilungen ein. In den westlichen und nordwestlichen Districten macht sich der Regenmangel sehr fühlbar, und wirkt die anhaltende Dürre besonders nachtheilig auf die Sommerfelder.

Amerika.

In den Vereinigten Staaten dümmert der "Culturkampf" zwischen dem Staat und dem Vatican. Auf die in der Presse ergangene Aufforderung, die Katholiken sollten zugeben, daß sie keine Feindseligkeit gegen ihre Kirche darin seien, wenn alles Confessionelle aus den öffentlichen Schulen ausgeschlossen werde, erwidert das amtliche Organ des Erzbischofs von Cincinnati, "Catholic Telegraph": "Katholiken können Obiges nicht zugeben, ohne aufzuhören, Katholiken zu sein. Der 47. und der 48. Satz des Syllabus haben es autoritativ für alle Seiten festgestellt, daß die Ausschließung der religiösen Unterweisung aus dem täglichen Unterricht ein verdammlicher Irrthum ist, welchen Katholiken ohne Verleugnung des Glaubens und Begehung einer Sünde nicht billigen können. Die Gefehlung mischt sich daher, soweit es Katholiken betrifft, in Religionsfachen. Der Staat besitzt keine innenwähnende Macht, die Religion aus dem öffentlichen Unterricht auszuschließen. Wenn er dies doch thut, so spielt er den Tyrannen, der sich selbst mit einer Macht bekleidet, auf die er nicht den mindesten Anspruch vorweisen kann. Wenn der Staat uns nicht besteuern würde zum Unterhalt von Anstalten,

welche uns die Freiheit des Gewissens versagen, so würden wir uns nicht beklagen, wenigstens nicht über Ungerechtigkeit. So lange aber das jetzige System herrscht, stellt der Staat nicht nur unseren Glauben in Frage, sondern versagt uns auch die freie und unbeschränkte Ausübung derselben." Die New Yorker Staatszeitung bemerkt zu dem bischöflichen Pronunciamiento: "Das heißt denn doch den großen amerikanischen Verfassungsgrundzügen der Trennung von Kirchen- und Staatschule und der Trennung von Kirche und Staat überhaupt aufs frechste ins Gesicht schlagen!"

Bermishies.

Brenzlau, 13. Juli. Der "N. St. 3." wird geschrieben: Heute wurde das zur Erinnerung an den am 15. April v. J. verbotenen Oberbürgermeister Grabow bestimmte Denkmal enthüllt. Das Monument, dessen Kosten durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden, ist aus einem in der Nähe gefundenen erratischen Block gearbeitet und an der Grenze des alten Kirchhofes in den Anlagen, seitwärts der aus dem Mittelalter stammenden Stadtmauer, errichtet. Auf der dem Besucher zugewandten Seite trägt das Denkmal das vom Bildhauer Schaper in Berlin gearbeitete Medaillonporträt des Verstorbenen. Im Namen des Denkmalcomités sprach bei der Einweihungsfeierlichkeit Stadtverordnetenvorsteher Seidel Worte der Erinnerung an die fünfzigjährige amtliche Thätigkeit Grabow's. Der Feier wohnten außer dem Magistrat und den Stadtverordneten die Bewohner der Stadt und Umgegend zahlreich bei; von den nächsten Verwandten waren ein Sohn und zwei Enkel aus Brenzlau anwesend; der Schwager des Verstorbenen, der Abg. Dr. Techow, war wegen einer Badereise verhindert zu erscheinen. Von den eingeladenen ehemaligen parlamentarischen Freunden war allein der Reichs- und Landtagsabgeordnete Schmidt (Stettin) anwesend.

Stuttgart, 12. Juli. Dem "Schw. M." schreibt man über eine Erdtrombe, welche sich in der Richtung von Bersbach gegen Pfahlheim, bei Elztwang, einem am 8. d. M. stattgehabten Gewitter ereichte: Der Himmel war dicht umwölkt, die Luft meist ruhig und der Wind veränderlich. In der nordöstlichen Gegend waren zuerst zwei weißliche graue Säulen zu sehen, die, je näher sie heransanken, in eine vereinigt wurden, und mit durchbaren Rauch und Getöse, staubend, rauchend von schwefeltem Dunst, an dem östlichen Flügel des Pfarrvikars Pfahlheim wirbeln in einer Breite von 50 bis mehr denn 200 Fuß dahinbrausten. Alles, was dieser Erdtrombe in den Weg kam, wurde mehr oder weniger beschädigt, zerstört und teils mit fortgeführt. Gegen 15 Wohnhäuser und Scheunen an den Dächern und Fenstern schwer beschädigt. Ein massives, vor wenigen Jahren neu gebautes Deconomegebäude wurde total eingerissen. Bäume und Bäume umgerissen, abgeknickt und entwurzelt. Felder, Gärten und Acker granithaft verwüstet. Blechlächer, Wäsché, Kleidungsstücke, Geflügel wurden mit fortgenommen. Ein Bienenstock, mit Korb und Schraube, auf welcher der selbe stand, sind rein verschwunden. Von einem vor dem Ort gelegenen Weiber wurde das Wasser trompetenartig angezogen. Das Präsent der Dächer und Kerchen der Hölzer und Bäume machte auf die Bewohner des Orts einen erschütternden Eindruck. Am größten ist aber die Vermischung in dem benachbarten Fürstlich Wallenstein'schen Landwald "Nonnenholz", wo dieses Naturspiel sein Ende nahm. Die größten Eichen sind wie die kleinsten Bäume umgerissen, abgeknickt, zerstört und der Schaden unberechenbar. Von all den benachbarten Ortschaften wurde diese Natur-Erscheinung gegen 20 Minuten lang gesehen.

— [Ein reinlicher Correspondent.] Der "Reichsbote", ein amtliches Blatt für den Bezirk Rottenburg in Württemberg, enthält einen sehr günstigen Bericht über die in der ersten Hälfte des Jahres 1875 aufgetretenen Erdbeben. Er schreibt: "Die Erdbeben haben die auf den Grundstücken 2000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift der notariellen Schuldurkunde vom 26. October 1859 und drei Eintragungsmerkten vom 28. April 1860, vom 2. Juni 1866 u. 17. Januar 1868; b. das Hypothekenbrief über die auf den Adolf Julius und Henriette Wilhelmine geb. Siemens-Gimmermann'schen Eheleuten zu folge Verfügung vom 13. Januar 1868 inburgsstrassen 200 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift der notariellen Schuldurkunde vom 26. October 1859 und drei Eintragungsmerkten vom 28. April 1860, vom 2. Juni 1866 u. 17. Januar 1868; b. das Hypothekenbrief über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; c. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; d. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; e. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; f. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; g. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; h. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; i. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; j. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; k. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; l. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; m. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; n. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; o. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; p. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; q. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; r. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; s. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; t. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; u. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; v. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; w. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; x. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; y. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; z. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; aa. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; bb. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; cc. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; dd. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ee. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ff. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; gg. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; hh. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ii. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; jj. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; kk. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ll. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; mm. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; nn. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; oo. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; pp. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; qq. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; rr. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ss. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; tt. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; uu. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; vv. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ww. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; xx. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; yy. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; zz. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; aa. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; bb. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; cc. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; dd. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ee. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; ff. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; gg. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verhandlung vom 19. October 1874; hh. das Hypothekenblatt über die auf dem Grundstücke 1000 Thaler Darlehen, bestehend aus einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nebst Eintragungsvermerk vom 28. October 1874 und einer beglaubigten Abschrift der ger

